



Swisscanto
Asset Management
International S.A.

Swisscanto (LU) Money Market Fund

Fonds commun de placement
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg: K127

Vertragsbedingungen des Anlagefonds | Oktober 2020

Diese Vertragsbedingungen des Anlagefonds («fonds commun de placement»)

Swisscanto (LU) Money Market Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt), sowie deren zukünftige Änderungen, gemäss nachstehendem Artikel 13, regeln die Rechtsbeziehungen zwischen

- 1) der Verwaltungsgesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A., einer Aktiengesellschaft mit Sitz in 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, (im Folgenden «Verwaltungsgesellschaft»),
- 2) der Verwahrstelle RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette (im Folgenden «Verwahrstelle») und
- 3) den Zeichnern von Anteilen des Fonds (im Folgenden «Anteilinhaber»), welche durch Erwerb solcher Anteile des Fonds diesen Vertragsbedingungen beitreten.

Artikel 1 – Der Fonds

Der Swisscanto (LU) Money Market Fund (im Folgenden «Fonds») ist ein Anlagefonds im Sinne des ersten Teils des Luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds stellt eine unselbständige Gemeinschaft der Anteilinhaber an den Vermögenswerten des Fonds dar. Er wird im Interesse der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Das Fondsvermögen wird von der Verwahrstelle gehalten und ist von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt.

Der Fonds ist aufgeteilt in Teilfonds; die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds.

Jeder Teilfonds dieses Fonds klassifiziert zudem als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (Geldmarktfondsverordnung). Es handelt sich um einen Standard-Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 Nr. 15 der Geldmarktfondsverordnung.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird für die Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft, mit Sitz in Luxemburg, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitgehendsten Rechten, jedoch unter den Beschränkungen des nachstehenden Artikels 4, zur Verwaltung des Fonds für die Anteilinhaber

ausgestattet; sie ist insbesondere berechtigt, Geldmarktinstrumente zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen und in Empfang zu nehmen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds zusammenhängen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds nach Massgabe der im nachfolgenden Artikel 4 festgelegten Beschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft darf sowohl einen Anlageausschuss, welcher aus Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen kann, als auch andere Personen als Anlageberater hinzuziehen. Der Verwaltungsrat kann Mitarbeiter oder aussenstehende Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik sowie der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragen. Eine allfällige Delegation hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Informationsdienste, Beratung und andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, deren Honorierung, sofern eine solche anfällt, allein zu ihren Lasten geht.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, welche Teilfonds bzw. Anteilsklassen zur Zeichnung aufgelegt werden und gegebenenfalls welche Teilfonds bzw. Anteilsklassen aufgelöst oder fusioniert werden.

Der Verwaltungsgesellschaft steht für alle Teilfonds eine pauschale Verwaltungskommission, wie in Artikel 10 definiert, zu.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A. als Verwahrstelle bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle, die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt. Weiterhin hat die Verwahrstelle auch nach Abberufung ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, bis die Übertragung ihrer Funktionen an die neue Verwahrstelle abgeschlossen ist.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäss diesen Vertragsbedingungen übernimmt. Auch in diesem Fall bleibt die Verwahrstelle in Funktion, bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Das Fondsvermögen wird von der Verwahrstelle für die Anteilhaber des Fonds gehalten. Die Verwahrstelle kann, mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft, ihre Pflichten als Verwahrstelle gemäss Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (im Folgenden «OGA-Gesetz») wie folgt zu delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt, und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Die Verwahrstelle kann nur im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und innerhalb des Rahmens dieser Vertragsbedingungen über das Fondsvermögen verfügen und für den Fonds Zahlungen an Dritte leisten. Ferner übt die Verwahrstelle sämtliche in Artikel 18 OGA-Gesetz vorgesehenen Funktionen aus.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds (siehe Artikel 10) gehenden Pauschalkommission bezahlt.

Artikel 4 – Anlagepolitik

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, eine positive Performance, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Fondsvermögens, zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Geldmarktinstrumente investiert, die von Schuldnern mit guter Bonität ausgegeben oder garantiert werden sowie in Sicht- und Termineinlagen.

2. Für alle Teilfonds gültigen Bestimmungen: Zulässige Anlagen

a) Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen

Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente.

Die Geldmarktinstrumente sind entweder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen der Geldmarktfondsverordnung.

Die zulässigen Geldmarktinstrumente müssen bei der Emission eine rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweisen und eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen haben. Zudem darf der Fonds in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Der Emittent und die Qualität des Geldmarktinstruments müssen gemäss dem Verfahren der internen Bewertung der Kreditqualität (Ziffer 1.9) eine positive Bewertung erhalten haben. Ausgenommen sind Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert werden.

b) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen, wenn alle nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

- Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
- Einlagen, die in höchstens 12 Monaten fällig werden; und
- bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur

dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Bei den Schuldnehmern muss es sich um erstklassige Banken handeln.

- c) **Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)**
Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung, um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt, in die der Geldmarktfonds gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - das Derivat ausschliesslich der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken dient,
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
-) Anlagen in Fondsanteile anderer Geldmarktfonds
Der Fonds kann in Anteile an anderen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen.

3. Diversifikation

- a) Grundsätzlich darf ein Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente eines Emittenten investieren.
- b) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Sicht- und Termineinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.
- c) Abweichend von lit. a) dürfen bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

- d) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- e) Ungeachtet der in lit. a) und lit. b) festgelegten Begrenzung darf ein Teilfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche, die vorgenannten Anforderungen erfüllende Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- f) Ungeachtet der in lit. a) und lit. b) festgelegten Obergrenzen darf ein Teilfonds maximal 20% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von eine und demselben Kreditinstitut begeben worden sind, wenn es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äusserst hoher Qualität handelt, die die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute erfüllen, einschliesslich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von lit. g). Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- g) Abweichend von lit. a) dürfen unter Vorbehalt der Genehmigung der CSSF bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank

für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern

- der Teilfonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und
- die Geldmarktinstrumente aus derselben Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Alle Teilfonds gedenken, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen und mehr als 5% und bis zu 100% ihres jeweiligen Nettovermögens in Geldmarktinstrumente einer der im vorangehenden Absatz aufgeführten Institutionen zu investieren. Dabei wird der jeweilige Teilfonds die Vorgaben zur Risikosteuerung beachten.

- h) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist.
- i) Vorbehältlich der unter lit. h) formulierten Grenzen und ungeachtet der unter lit. a) und lit. b) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 15% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- Geldmarktinstrumenten von dieser Einrichtung,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- j) Ein Teilfonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen, sofern der Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen darf und keine Anteile am investierenden Teilfonds hält.
- Ein Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investieren. Der Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

- k) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in den Punkten b), c), e), h), i) und j) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- m) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäss der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäss lit. a), b), c), h), i) und l).
- n) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten halten. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern die Voraussetzungen von lit. g) erfüllt sind.

Werden die Beschränkungen unter Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber. Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich

erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 2.3.2 abweichen.

4. Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) in nicht in Ziffer 2.3.1 genannte Anlagen investieren;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente vornehmen: Geldmarktinstrumenten und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Exposure in Aktien, Immobilien oder Rohstoffe haben, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben.
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte eingehen, die die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds davon belasten würden;
- f) Kredite aufnehmen, gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

5. Bewertung der Kreditqualität der Anlagen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung der Teilfonds wendet der von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Portfolio Manager (Zürcher Kantonbank) ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments an. Dabei werden die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Europäischen Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität beachtet.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist vom Portfolio Manager aufgesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen an Geldmarktfonds genehmigt

worden. Das Verfahren dient dazu festzulegen, ob die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments positiv bewertet wird.

Die für die Anwendung des Verfahrens zuständigen Personen sind von den Personen, die für die Vermögensverwaltung der Teilfonds zuständig sind, unabhängig. Diese Personen berichten an den Abteilungsleiter, der für die Kontrolle des Verfahrens zuständig ist. Gemeinsam stehen sie unter der Leitung des Portfolio Managers.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Qualität und Angemessenheit des Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität verantwortlich.

Bei der Anwendung des Verfahrens durch die zuständigen Personen werden die Emittenten sowie die Merkmale der Instrumente berücksichtigt. Die konsequente Anwendung des Verfahrens erlaubt, aussagekräftige Informationen über die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente oder Verbriefung zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten. Dabei wird sichergestellt, dass die bei der Anwendung des Verfahrens genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden.

Es werden Massnahmen festgelegt und angewandt, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren massgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird.

Das interne Verfahren wird fortlaufend von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um sicherzustellen, dass die Prozeduren angemessen sind und stets eine getreue Darstellung der Kreditwürdigkeit des Instruments wiederspiegelt wird. Die Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Da in Anwendung der Geldmarktfondsverordnung kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt das Portfolio Management das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente durch, um darauf basierend seine Anlegeentscheide zu fällen.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden vom Portfolio Management mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äusseren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Wenn bei der Überprüfung Fehler in den Methoden zur Bewertung

der Kreditqualität oder deren Anwendung festgestellt werden, so werden diese umgehend behoben.

Sollten Anpassungen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität vorgenommen werden, müssen alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft werden.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Kriterien einbezogen:

- die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- die Vermögenswertklasse des Instruments;
- die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen verschiedenen Emittentenkategorien unterscheiden wird;
- bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen;
- das Liquiditätsprofil des Instruments.

Zusätzlich den vorangehend genannten Faktoren und allgemeinen Grundsätzen kann bei der Bewertung der Kreditqualität eines Geldmarktinstruments im Sinne der Ziffer 2.3.2 g) dieses Verkaufsprospekts Warnungen und Indikatoren Rechnung getragen werden.

Die Kreditqualität wird auf der Grundlage der o.g. Kriterien bewertet. Diese Bewertung fällt positiv aus, nachdem (1) die Emittentenkategorien analysiert worden sind, wobei die Tiefe der Analyse je nach Schuldner variieren kann, (2) qualitative Indikatoren wie die Situation des Finanzmärkte oder Länderrisiken berücksichtigt worden sind, (3) eine Kreditempfehlung auf Stufe der Vermögenswertklasse (z.B. Geldmarktinstrumente, Derivate oder Einlagen bei Kreditinstituten) formuliert, (4) diese Empfehlung dokumentiert worden ist und (5) den internen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen hat, welcher zur Ratifizierung der Empfehlung und damit positiven Auswertung für den betreffenden Vermögenswert geführt hat.

6. Nachhaltigkeitspolitik

Bei der Auswahl von Anlagen bei Fonds mit «Responsible»-Ansatz werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) systematisch berücksichtigt.

Der Vermögensverwalter stützt sich dabei auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien beinhaltet auch die Festlegung von Ausschlüssen.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion des CO₂-Ausstosses aus.

Artikel 5 – Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekanntes Nettovermögenswertes (Forward pricing).

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Sollte eine Rücknahmegebühr für Anteile eines Teilfonds erhoben werden, so wird dies von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt festgelegt. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen Sorge zu tragen, so dass die Zahlung für die Rücknahme von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Einreichen des Rücknahmeantrages, nebst Zertifikaten, erfolgen kann. Wenn Zertifikate ausgeliefert wurden, sind diese mit dem Rücknahmeantrag einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei massiven Rücknahmeanträgen den Rücknahmeantrag erst dann abrechnen, wenn die entsprechenden Vermögenswerte, ohne unnötige Verzögerung, verkauft worden sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche die kleinste Anzahl von Anteilen ist, deren Zeichnung durch einen Anleger möglich ist.

Weiterhin ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

- a) nach ihrem Ermessen Zeichnungsaufträge zurückzuweisen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt weitere Bedingungen für die Ausgabe, die Rücknahme sowie die Konversion von Anteilen im Verkaufsprospekt fest.

Artikel 6 – Ausgabepreis

Nach der Erstemission entspricht der Ausgabepreis dem errechneten Nettovermögenswert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse am ersten Bewertungstag nach Eingang der Zeichnung.

Bei der Ausgabe von Anteilen wird der Nettovermögenswert pro Anteil auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet. Es kann zudem eine Vermittlungsgebühr erhoben werden, welche zwei Prozent des Nettovermögenswertes pro Anteil nicht übersteigen darf und der vermittelnden Stelle zugutekommt. Zuzüglich werden alle anfallenden Ausgabesteuern belastet.

Artikel 7 - Anteilscheine

Jede natürliche oder juristische Person ist vorbehaltlich der Regelung in Artikel 5 dieser Vertragsbedingungen berechtigt, sich durch Zeichnung eines oder mehrerer Anteile an dem Fonds zu beteiligen. Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilhaber die Anteile teilen oder zusammenlegen.

Artikel 8 – Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert (NAV) eines Anteils wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg, unter der Aufsicht der Verwahrstelle, auf Basis der letztbekanntesten Kurse berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist in der Währung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtvermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

- a) Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.

Bei der Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen

- wird der Vermögenswert des Teilfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- wird ausschliesslich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Teilfonds kaufen oder verkaufen will.

- b) Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen. Hierbei erfolgt eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert

inhärenten Werts unter Einbeziehung folgender aktueller Schlüsselfaktoren:

- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
- Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

- c) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- d) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds konvertiert. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- e) Anteile an Geldmarktfonds werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, können die Anteile solcher Geldmarktfonds zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Gesamtfondsguthaben oder die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewandt werden können oder unzumutbar erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Vermögenswerten getätigt werden, bewerten.

Artikel 9 - Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil der Guthaben eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn aus irgendeinem Grund der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilhaber steht.

Artikel 10 – Kosten des Fonds

Der Fonds trägt alle Steuern, die möglicherweise zulasten der Vermögenswerte und der Erträge des Fonds zu zahlen sind. Ausser diesen Steuern wird dem Fonds für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management

sowie dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die Höhe der maximalen pauschalen Verwaltungskommission, maximalen pauschalen Management Fee und maximalen pauschalen Administration Fee kann dem Prospekt entnommen werden. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, in Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen

anfallenden Transaktionsgebühren, sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegenden Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet.

Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und die Vermögensaufstellung des Fonds werden von unabhängigen öffentlichen Wirtschaftsprüfern geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden.

Artikel 12 - Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

1. Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter «Rücknahme» beschriebenen Art. Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

2. Thesaurierende Anteile

Für diese Anteile sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

Welche Klassen als ausschüttende und welche als thesaurierende Anteile klassieren, ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 13 – Änderung dieser Bestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen dieser Bestimmungen treten, soweit in Artikel 17 der vorliegenden Vertragsbedingungen nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

Der Nettovermögenswert der Anteile sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis je Anteil werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben.

Der jährliche Rechenschaftsbericht des Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres publiziert; der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Berichtsperiode. Die Berichte werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

Auf Änderungen dieser Bestimmungen wird durch die Veröffentlichung eines Hinterlegungshinweises in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations* (RESA)) hingewiesen.

Die Auflösung des Fonds wird zusätzlich in zwei anderen Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht.

Änderungen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen an die Anteilhaber, sowie Anzeigen über die Aussetzung der Bewertung und Rücknahme der Anteile erfolgen sowohl in Luxemburg als auch in den Ländern, in denen der Fonds vertrieben wird, entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15 – Dauer des Fonds bzw. der Teilfonds, Auflösung, Liquidation, Fusion

1. Dauer des Fonds bzw. der Teilfonds, Auflösung und Liquidation

Der Fonds ist für unbegrenzte Zeit errichtet; die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Fonds oder die Teilfonds aufzulösen.

Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtvermögen während mehr als sechs Monaten einen Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Eine solche Auflösung wird gemäss Artikel 14 publiziert.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500'000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, zwei Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen. Die im Anteilsregister eingetragenen Anteilhaber werden schriftlich per Mitteilung an die Anleger informiert.

Bei Auflösung bzw. Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds gibt die Verwaltungsgesellschaft von dem Tage des Auflösungsbeschlusses an keine Anteile mehr aus und nimmt keine Anteile mehr zurück. Die Verwaltungsgesellschaft realisiert die Vermögenswerte des Fonds bzw. des Teilfonds und löst die Verpflichtungen ein und wird das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen.

Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die Anteilhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

2. Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von einem Monat entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

RBC Investor Services Bank S.A.

Soweit anwendbar werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

Artikel 16 – Verjährung

Die Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet hat.

Artikel 17 – Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und massgebende Sprachen

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft, deren Anteilhabern und der Verwahrstelle ist Gerichtsstand Luxemburg; es findet Luxemburger Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch der Gerichtsbarkeit der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern unterwerfen.

Die deutsche Fassung dieser Vertragsbedingungen ist massgeblich; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Diese Vertragsbedingungen ersetzen die früheren Vertragsbedingungen und treten am 05. Oktober 2020 in Kraft.

Swisscanto Asset Management International S.A.